



Merkblatt zur Besteuerung von Swisslos - Geldern

1. Vorbemerkungen

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen zur steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und mehrwertsteuerlichen Behandlung von Einkünften richten sich an Spitzen- und Leistungssportlerinnen und Spitzen- und Leistungssportler mit zivil- und steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug. Die Aussagen sind allgemeiner Natur und gehen davon aus, dass die Einkünfte direkt an die jeweilige Sportlerin respektive den jeweiligen Sportler fliessen. Entsprechend ist bei komplexen Konstellationen eine abweichende steuerliche, sozialversicherungsrechtliche und/oder mehrwertsteuerliche Behandlung nicht ausgeschlossen.

1.2 Einkünfte der Sportlerinnen und Sportler

Sportlerinnen und Sportler erhalten im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit unterschiedliche Einkünfte, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

- Grundentschädigungen von Clubs und Vereinen oder Privatpersonen
- Start- und Teilnahmegelder bei Veranstaltungen aller Art (Meetings, Rennen, Schaulaufen etc.)
- Prämien und andere Preisgelder
- Einkünfte von Donatoren und Gönnern
- Einkünfte von Sponsoren
- Übrige Einkünfte in Verbindung mit der sportlichen Tätigkeit
- Entschädigungen der Stiftung Schweizer Sporthilfe
- Naturaleinkünfte (z.B. unentgeltliche Überlassung von Wohnungen oder Fahrzeugen etc.)
- Subventionen aus dem kantonalen Sportfonds

Im Kanton Zug unterliegen die ausgerichteten Leistungen aufgrund der Einkommensgeneral-klausel grundsätzlich der Einkommenssteuer. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Beiträge zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs bzw. des minimalen Grundbedarfs im Sinne von § 23 Bst. f (BGS 632.1 - Steuergesetz Kt. Zug) bzw. Art. 24 lit. d (642.11, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG) als «Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln» und somit als steuerfreie Einkünfte gelten.

1.3 Selbständige Erwerbstätigkeit

Die Einzelsportlerinnen und Einzelsportler gelten in der Regel als selbständig erwerbstätig, da sie rechtlich und wirtschaftlich nicht von einem Arbeitgeber abhängig sind, auf eigenes Risiko, unter Einsatz von Arbeit und Kapital, in einer frei gewählten Organisation und mit der Absicht der Gewinnerzielung am Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Auch wer im Hauptberuf einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht und sein sportliches Engagement im Nebenberuf ausübt, unterliegt für die daraus erzielten Einkünfte der Einkommenssteuer.

Die selbständige Erwerbstätigkeit unterscheidet sich in erster Linie durch die Absicht der Gewinnerzielung von einer blossen Hobbytätigkeit. Insbesondere wenn mittelfristig keine Aussicht auf Gewinnerzielung besteht, wird die selbständige Erwerbstätigkeit von Sportlerinnen und Sportlern von den Steuerbehörden nicht immer als solche anerkannt.

Vor diesem Hintergrund richten sich die Ausführungen in diesem Merkblatt ausschliesslich an selbständig erwerbstätige Einzelsportlerinnen und -sportler.

2. Einkommenssteuer

2.1 Grundsatz der unbeschränkten Steuerpflicht in der Schweiz

Aufgrund ihres Wohnsitzes sind Sportlerinnen und Sportler in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig. Sie haben deshalb im Grundsatz alle ihre Einkünfte, d.h. das weltweite Einkommen in der Schweiz zu versteuern.

2.2 Besteuerung in der Schweiz

Aufgrund ihres Wohnsitzes haben Sportlerinnen und Sportler in der Schweiz jährlich eine Steuererklärung auszufüllen. Dabei müssen sie als selbständig Erwerbstätige nachfolgende Erfordernisse erfüllen. Selbständig erwerbende Sportlerinnen und Sportler müssen ihrer Schweizer Steuererklärung eine Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine Aufstellung über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie grundsätzlich eine Aufstellung über Aktiven und Passiven beilegen. Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit sind dabei während zehn Jahren aufzubewahren.

Für die Deklaration gegenüber den zuständigen Schweizer Steuerbehörden kann alternativ auch der Fragebogen für Sportler/Sportlerinnen (Formular 11S) der Eidgenössischen Steuerverwaltung verwendet werden, welcher vollständig ausgefüllt und unterzeichnet der Steuererklärung beizulegen ist.

Als Einnahmen sind sämtliche Bruttoeinkünfte der Sportlerin respektive des Sportlers zu erfassen. Dafür können sämtliche Aufwendungen als Ausgaben abgezogen werden, welche mit der sportlichen Tätigkeit zusammenhängen (z.B. Reise zu Wettkampf, Reparatur Sportmaterial etc.). Dabei können insbesondere folgende Kosten abgezogen werden (nicht abschliessend):

- Beiträge an die Sozialversicherungen (1., 2. und 3. Säule)
- Selbst bezahlte Kosten für Hotelübernachtungen, Mahlzeiten, etc.
- Selbst bezahlte Reisekosten zu Wettkämpfen und Trainings
- Mit dem Sport zusammenhängende Kosten für Telefon, Internet, etc.
- Bezahlte Einkommenssteuern sind jedoch nicht abziehbar

Das nach diesen Grundsätzen ermittelte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist in der Steuererklärung zu deklarieren und für die Bestimmung des Einkommenssteuersatzes massgebend.

3. Sozialversicherungen

3.1 AHV/IV/EO (1. Säule)

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind grundsätzlich dem Schweizer Sozialversicherungsrecht unterstellt. Die AHV-Beitragspflicht von selbständig erwerbstätigen Sportlerinnen und Sportlern beginnt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Sportlerinnen und Sportler basierend auf dem massgebenden (weltweiten) Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit Beiträge an die AHV/IV/EO entrichten.

Ab einem jährlichen Nettoeinkommen von 56 400 Franken (2015) beträgt der AHV/IV/EO Beitragssatz 9.7%. Für Nettoeinkommen unter diesem Betrag besteht eine sinkende Beitragskala. Die aktuell gültigen Zahlen sind bei der Ausgleichskasse erhältlich.

Die bezahlten Beiträge selbst können steuerlich in Abzug gebracht werden. Zu erwähnen ist, dass selbständig Erwerbstätige nicht ALV-versichert sind.

3.2 Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Das BVG gilt primär als berufliches Vorsorgewerk für unselbständig Erwerbstätige. Selbständig Erwerbstätige können sich jedoch freiwillig unterstellen. Sie können sich bei der Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbands versichern lassen oder – sofern vorhanden – bei der Vorsorgeeinrichtung des eigenen Personals mitversichern. Schliesslich kann sich die selbständig erwerbstätige Sportlerin respektive der selbständig erwerbstätige Sportler auch der Auffangeinrichtung des Bundes anschliessen.

Die bezahlten Beiträge können steuerlich in Abzug gebracht werden. Aus Sicht der selbständigen Erwerbstätigkeit gilt es zu berücksichtigen, dass 50% der Beiträge als geschäftsmässig begründete Unkosten in Abzug gebracht werden können und den massgebenden Lohn für die AHV entsprechend reduzieren. Die restlichen bezahlten Beiträge sind als Arbeitnehmerbeiträge zu betrachten und sind ebenfalls abzugsfähig, reduzieren jedoch den massgebenden Lohn nicht.

3.3 Säule 3a

Den selbständig Erwerbstätigen steht für die Altersvorsorge auch die Säule 3a offen. Sofern sie nicht einer Pensionskasse angeschlossen sind, können sie den grossen Beitrag von 20% des Nettoerwerbseinkommens, jedoch maximal 33 696 Franken pro Jahr (gilt für 2014) einzahlen. Diese Beiträge sind steuerlich abzugsfähig.

Sofern die selbständig Erwerbstätigen bereits eine Pensionskasse angeschlossen sind, können sie ebenfalls in die Säule 3a einbezahlen, jedoch nur den kleinen Beitrag von maximal 6739 Franken pro Jahr (gilt für 2014). Diese Beiträge sind ebenfalls steuerlich abzugsfähig.

4. Mehrwertsteuer

4.1 Entschädigungen aus dem Sportfonds des Kantons Zug

Werden Entschädigungen ohne jegliche Gegenleistung der Beitrag empfangenden Sportlerin respektive des Beitrags empfangenden Sportlers ausgerichtet, qualifizieren diese als Spenden oder Subventionen und unterliegen damit nicht der Mehrwertsteuer.

Zug, 13.2.2015